

# Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/21 – Die wichtigsten Änderungen

- Für den Erwerb des ESA/MSA durch Teilnahme an der Abschlussprüfung im Schuljahr 2020/21 wird die Anzahl der pflichtigen schriftlichen Prüfungen von drei auf zwei Prüfungen reduziert. Der Prüfling erhält die Möglichkeit, bis zum 19. März 2021 eine schriftliche Prüfung abzuwählen. Die Teilnahme an allen drei schriftlichen Prüfungen ist für den Prüfling als Möglichkeit gegeben.
- In dem dritten Prüfungsfach, in dem keine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung erfolgt ist, erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, auf Antrag eine mündliche Prüfung abzulegen, durch die ausschließlich eine Verbesserung erreicht werden kann. Diese mündliche Prüfung wäre additiv zu den bis zu zwei mündlichen Prüffächern nach Wahl gemäß Gemeinschaftsschulverordnung.
- Die **Arbeitszeit** in den zentral geprüften schriftlichen Fächern wird um 30 Minuten erhöht.
- Die **Sprechprüfung** als Prüfungsteil im schriftlichen ESA/MSA in Englisch entfällt. Dies gilt entsprechend für den mündlichen Teil der Herkunftssprachenprüfung, wenn diese als Ersatzprüfung für Englisch gewählt wurde. Weiter möglich bleibt eine mündliche Prüfung, allerdings nur im Fach Englisch. In der Herkunftssprachenprüfung entfällt die Sprechprüfung ersatzlos, mit Ausnahme für die Prüflinge, die in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisiert sind. Diese können die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzen.
- Die **zentrale Klassenarbeit** im Jahrgang 9 entfällt.
- Im Einzelfall können Schülerinnen und Schüler nach vorheriger verpflichtender Beratung durch ihre Lehrkräfte und die Schulleitung entscheiden, ob sie von der Teilnahme am MSA bzw. von der beantragten Teilnahme an der Prüfung zum ESA zurücktreten. Gleiches gilt für die Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe, die gem. GemVO zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet worden sind. Diese Erklärung kann bis zum 19.03.2021 erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler treten dann sofort in den darunterliegenden Jahrgang ein. Die Noten der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9, in die sie zurücktreten, werden nicht erneut erworben. Die Noten aus 9 oder 10 müssen aber bei erneutem Eintreten in diese Jahrgangsstufe erneut erworben werden. Die verpflichtende Beratung soll frühzeitig, spätestens jedoch in der Zeit der Intensivvorbereitung im März erfolgen. Die Entscheidung kann dann im Bewusstsein des bis dahin ermittelten Leistungsstandes, der Chance einer im Umfang reduzierten Prüfung und der Risiken einer Jahrgangswiederholung getroffen werden.
- Sollten die **Prüfungsergebnisse** aller Schülerinnen und Schüler in einem Prüfungsfach deutlich nach unten vom Durchschnitt der letzten drei Vor-Pandemie-Jahre abweichen, kann die Schulaufsicht eine Anpassung der Noten vornehmen.